

## Alfsee – Wichtige Informationen zum Erlaubnisumfang

### Bitte beachten:

#### Angelstecken

- Das Hauptbecken kann am Nord- und Ostufer beangelt werden.
- Die Westseite (Eisenbahnseite) ist ganzjährig gesperrt.
- Von den Bootsanlegern aus ist das Angeln verboten.
- Die Vorschlüttninsel (Nordostseite beim Parkplatz) darf nicht betreten werden.
- Von der Überlaufschwelle aus ist das Angeln verboten.
- Das Absetzbecken (Vorbecken) ist ganzjährig gesperrt (Ausnahme: siehe unten).
- Das Betreten des Reservebeckens ist strengstens untersagt.

#### Ausnahmen/Sondervorschriften (siehe Skizze mit Markierungen)

- 1 Nordwest-Plateau (Beginn der Schiffszone und des Westufers).
- 2 Westufer: Vom Nordwest-Plateau bis zur Überlaufschwelle befinden sich am Westufer insgesamt sieben Schaftränken. Die nördlichsten fünf Schaftränken (siehe Markierung) dürfen vom 15.7.-31.10. beangelt werden.
- 3 Vorschlüttninsel: Im Uferbereich der Vorschlüttninsel ist das Angeln in der Zeit vom 16.6. bis 14.3. erlaubt.
- 4 Am Absetzbecken (Vorbecken) besteht eine Angelmöglichkeit, und zwar am Ostufer von der Überlaufschwelle abwärts bis zum Schafzaun (rd. 80 Meter).
- 5 Von der Dreihorstbrücke aufwärts bis zur Trichteröffnung des Vorbeckens ist beidseitig das Angeln erlaubt (wie bisher – siehe Schilder).

- Betreten und Beangeln des Reservebeckens – einschließlich Durchleiter – verboten.

#### Erlaubnisumfang, Mindestmaße, Schonzeiten

- Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet (kein Angeln oder „Anfüttern“ vom Boot aus, keine ferngesteuerten Boote).
- Maximal 3 Ruten, davon höchstens 2 Raubfischruten oder anstelle der 3 Ruten eine Spinnangel, 1 Köderfischsenke (max. 1 m x 1 m).
- Keine Aalschnüre, keine Reusen.
- Mindestmaße: Hecht 50 cm, Schleie 25 cm, Döbel 20 cm, Aal 35 cm, Zander 40 cm, Karpfen 40 cm, Forelle 28 cm (übrige Fische = gesetzl. Mindestmaße).
- Fangbegrenzung: tgl. max. 2 Fische der Arten Karpfen, Hecht, Zander und Forelle.
- Gefangene Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden (außer Untermaßige) und sind sofort in die Fangliste einzutragen.
- Schonzeiten: Hecht = 1.1.-30.4. (ansonsten gelten die gesetzl. Schonzeiten). In der Zeit vom 1.1.-30.4. darf nicht mit Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbeler, Twister usw.) oder toten Köderfischen geangelt werden.
- Gruppen-, Wet- und Pokalangeln sind untersagt.

Der ANS-Bewirtschaftungsausschuss hat am 26.9.2002 getagt und einstimmig beschlossen, dass das Fischen mit Köderbooten am Alfsee ab 1.1.2003 nicht mehr zugelassen ist. Es wird darum gebeten, die Käufer von Erlaubnisscheinen darauf hinzuweisen.

